

Mit rechtskräftiger Verfügung vom 15. Februar 2022 wurde ~~H. [REDACTED]~~ der Führerausweis wegen des ernsthaften Verdachts auf eine verkehrsrelevante Gesundheitsproblematik vorsorglich ab 3. November 2021 entzogen und eine verkehrsmedizinische Abklärung der Fahreignung bei einer Ärztin oder einem Arzt der Anerkennungsstufe 4 angeordnet.

Der mit Scheiben des Rechtsvertreters vom 16. Mai 2022 eingereichte Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 31. März 2022 betreffend die Vorfälle vom 3. November 2021 in Zürich wird zur Kenntnis genommen. Entgegen dem Ersuchen des Rechtsvertreters kann jedoch gestützt darauf mangels Vorliegen eines verkehrsmedizinischen Gutachtens einer Ärztin oder eines Arztes der Anerkennungsstufe 4 keine Wiederaushändigung des Führerausweises erfolgen. Der Rechtsvertreter des Betroffenen verkennt zudem, dass die Administrativmassnahmen-Behörde in Fällen, in denen es um die Verkehrssicherheit geht, nicht an den Entscheid im Strafverfahren gebunden ist (vgl. Urteil des BGer 1C_47/2007 vom 2. Mai 2007, E. 3.2). Darüber hinaus floss in die Verfügung vom 15. Februar 2022 das verkehrsmedizinische Aktengutachten des Begutachtungszentrums Verkehrsmedizin (bzvm) vom 24. Januar 2022 ein, welchem zu entnehmen war, dass eine verkehrsmedizinische Untersuchung durch eine Ärztin oder einen Arzt der Anerkennungsstufe 4 angezeigt sei und die Fahreignung des Betroffenen vorerst als nicht gegeben erachtet wurde.

Nach dem Gesagten ändert der Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 31. März 2022 nichts an den bestehenden ernsthaften Zweifel an der Fahreignung von ~~H. [REDACTED]~~. Entsprechend wird das Gesuch vom 16. Mai 2022 um Wiederaushändigung des Führerausweises abgewiesen. Die rechtskräftige Verfügung vom 15. Februar 2022 bleibt in Kraft.

Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich
